



HESSISCHER LANDTAG

01. 03. 2021

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Klaus Herrmann (AfD),
Dimitri Schulz (AfD) und Fraktion**

**Sozialleistungsbezug durch Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit
bei fehlendem „tatsächlichem“ oder „gewöhnlichem Aufenthalt“**

Drucksache 20/4199

Vorbemerkung Fragesteller:

Durch § 1 Abs. 1 AsylbLG, § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II und § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII ist die Berechtigung zum Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG, ALG-II nach dem SGB II und Sozialleistungen nach dem SGB XII für Ausländer an deren tatsächlichen bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland geknüpft. Entgegen dieser gesetzlichen Anordnungen häufen sich seit Jahren die Fälle, in denen Leistungen nach dem AsylbLG, ALG-II oder Sozialleistungen nach dem SGB XII von Ausländern oder für ausländische Kinder bezogen werden, die nachweislich nicht, auch nicht zweitweise, im Inland ansässig sind. So ist in der hessischen Gemeinde Ludwigsau kürzlich der Fall einer Flüchtlingsfamilie aus Pakistan bekannt geworden, die für ihre angeblich 12 Kinder seit mehreren Jahren Sozialleistungen bezieht, obgleich zumindest ein Teil dieser Kinder offensichtlich zu keinem Zeitpunkt im gemeinsamen Haushalt der Eltern gelebt hat oder gar überhaupt nicht existiert. Im Zuge dessen ist es der besagten Familie gelungen, einen Lebensstandard zu realisieren, der nicht einer sozialgestützten Bedürftigkeit entspricht.

Vorbemerkung Landesregierung:

Die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG obliegt nach der Verordnung zur Durchführung des AsylbLG den Landkreisen und kreisfreien Städten. Diese sind Kostenträger. Das Land erstattet ihnen zur Bewältigung dieser Aufgabe hierfür die Pauschale nach dem Landesaufnahmegesetz. Die Aufgabe der Sozialhilfe nach dem SGB XII nehmen ebenfalls grundsätzlich die kreisfreien Städte und Landkreise wahr. Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II sind die Bundesagentur für Arbeit sowie die kreisfreien Städte und Landkreise.

Zur Beantwortung der Großen Anfrage hat die Landesregierung die Bundesagentur für Arbeit, die Regional Direktion Hessen der Bundesagentur für Arbeit und die Kommunalen Spitzenverbände in Hessen um Unterstützung gebeten.

Die angefragten Stellen haben daraufhin mitgeteilt, dass zu den aufgeführten Fragen in den Landkreisen und kreisfreien Städten keine Statistiken oder automatisiert erfassten Daten über einzelne Tatbestände oder Sachverhalte für die Bereiche SGB II, SGB XII und AsylbLG vorliegen, die mittels eigener automatisierter Auswertungsmöglichkeiten erhoben werden könnten. Eine entsprechende Auswertung der Daten für die Bereiche SGB II, SGB XII und AsylbLG müsste in einer aufwendigen händischen Sichtung und Zählung erfolgen, wovon aus Zeit- und Ressourcen Gründen abgesehen wird.

Das Merkmal der Staatsangehörigkeit wird in den Statistiken, welche die bereits genannten Stellen führen, nicht mitberücksichtigt und ausgewiesen. Es existiert auch keine bundesweite Missbrauchsstatistik, die derartige Daten erhebt.

Vor diesem Hintergrund ist die Beantwortung der Frage 1 und der weiteren Fragen, die wiederum auf der Frage 1 aufbauen, also insbesondere der Fragen 1 bis 7, 10, 11, 15 und 16, nicht möglich.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz im Namen der Landesregierung wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die mangels eines tatsächlichen bzw. gewöhnlichen Aufenthalts im Land Hessen an sich nicht im Leistungsbezug nach dem AsylbLG, dem SGB II oder dem SGB XII leistungsberechtigt gewesen wären bzw. sind, haben seit dem Jahr 2010 unrechtmäßig Sozialleistungen nach diesen Gesetzbüchern im Land Hessen bezogen? (Bitte unter Nennung der Gesamtpersonenzahl, nach Leistungen i.S.d. AsylbLG, des SGB II und des SGB XII sowie nach einzelnen Jahren des erfragten Zeitraums gesondert aufschlüsseln)

Die Fragen 1, 2 und 4 bis 6 werden gemeinsam in der Antwort zu Frage 6 beantwortet.

Frage 2. Auf welchen Gesamtgeldbetrag beziffert sich der unter dem Punkt 1 erfragte, zu Unrecht erfolgte Sozialleistungsbezug? (Bitte unter Nennung des Gesamtgeldbetrages und nach Leistungen i.S.d. AsylbLG, des SGB II oder des SGB XII sowie nach einzelnen Jahren des erfragten Zeitraums gesondert aufschlüsseln)

Die Fragen 1, 2 und 4 bis 6 werden gemeinsam in der Antwort zu Frage 6 beantwortet.

Frage 3. Welche Sozialleistungen werden in welcher Höhe derzeit durch jene Personen bezogen, die den Sozialleistungsbezug nachweislich durch falsche Angaben über den Aufenthalt im Inland generiert haben? (Bitte unter Nennung des Gesamtgeldbetrages und nach Leistungen i.S.d. AsylbLG, des SGB II oder des SGB XII gesondert aufschlüsseln)

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. In der Frage wird auf Fälle von Personen abgestellt, die aktuell auf Basis falscher Angaben zu Unrecht Leistungen beziehen. Eine Antwort kann hierzu nicht gegeben werden, da diese lediglich auf Mutmaßungen basieren würde.

Frage 4. Bei wie vielen der unter dem Punkt 1 erfragten Personen mündete der unrechtmäßige Sozialleistungsbezug in einer Einstellung der Sozialleistungsgewährung?

Die Fragen 1, 2 und 4 bis 6 werden gemeinsam in der Antwort zu Frage 6 beantwortet.

Frage 5. Bei wie vielen der unter dem Punkt 1 erfragten Personen mündete der unrechtmäßige Sozialleistungsbezug in der
 a) erfolgreichen,
 b) teilweise erfolgreichen oder
 c) gänzlich erfolglosen
 Rückforderung der unrechtmäßig erlangten Sozialleistungen?

Die Fragen 1, 2 und 4 bis 6 werden gemeinsam in der Antwort zu Frage 6 beantwortet.

Frage 6. Auf welchen Gesamtgeldbetrag beziffert sich die unter Punkt 5 a und b erfragte, erfolgreiche bzw. teilweise erfolgreiche Zurückerlangung der zu Unrecht bezogenen Sozialleistungen?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Fragen 1 bis 6 beziehen sich allesamt dezidiert auf Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die zu Unrecht Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II oder SGB XII bezogen haben, auf die daraus entstandenen Schadenshöhen, auf erfolgte Leistungseinstellungen aufgrund zu Unrecht erbrachter Leistungen und gegebenenfalls daraus entstandener Rückforderungen und deren jeweilige Höhe. Aus den Leistungs- und Widerspruchsstatistiken gehen solche Informationen jedoch nicht hervor, da das Merkmal der Staatsangehörigkeit in diesen Statistiken nicht mitberücksichtigt und ausgewiesen wird.

Auch in den Landkreisen und kreisfreien Städten liegen zur Frage 1 keine automatisiert erfassten Daten für die Bereiche SGB II, SGB XII und AsylbLG vor. Eine entsprechende Auswertung müsste in einer aufwendigen händischen Sichtung und Zählung erfolgen, wovon aus Zeit- und Ressourcengründen abgesehen wird. Vor diesem Hintergrund ist auch die Beantwortung der weiteren Fragen, die wiederum auf der Frage 1 aufbauen, nicht möglich.

Frage 7. Bei wie vielen der unter dem Punkt 1 erfragten Personen mündete der unrechtmäßige Sozialleistungsbezug in
 a) einem Strafverfahren und
 b) einer anschließenden Verurteilung,
 insbesondere wegen Betrugs i.S.d. § 263 Abs. I StGB?

Frage 8. In wie vielen der unter dem Punkt 7 b erfragten Fälle lautete das Urteil „Betrug in einem besonders schweren Fall“, insb. i.S.d. § 263 Abs. I, III, Nr. 1 oder Nr. 2, Alt. 1 StGB?

Frage 9. In wie vielen der unter dem Punkt 7 b sowie Punkt 8 erfragten Fälle wies das Strafmaß eine derartige Höhe auf, dass dies
 a) ein „besonders schwerwiegendes“ Ausweisungsinteresse nach Maßgabe des § 54 Abs. I, Nr. 1 b, Alt. 1, oder Nr. 1 AufenthG oder
 b) ein „schwerwiegendes“ Ausweisungsinteresse nach Maßgabe des § 54 Abs. II, Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 9, Alt. 1 AufenthG
 begründete?

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Die Zugehörigkeit zu dem in Frage 1 genannten Personenkreis wird in der staatsanwaltschaftlichen Vorgangsverwaltungsanwendung MESTA nicht gesondert erfasst.

Frage 10. In wie vielen der unter dem Punkt 9 erfragten Fälle erfolgte eine tatsächliche Ausweisung der Leistungsbezieher aus dem Bundesgebiet?

Die Fragen 10, 11 und 15 werden gemeinsam in der Antwort zu Frage 15 beantwortet.

Frage 11. In wie vielen der unter dem Punkt 1 erfragten Fälle haben nach Kenntnis der hessischen Landesregierung Personen auf Seiten der zuständigen Behörden vorsätzlich oder in fahrlässiger Weise unterstützend an der unrechtmäßigen Gewährung der Sozialleistungen mitgewirkt?

Die Fragen 10, 11 und 15 werden gemeinsam in Antwort zu Frage 15 beantwortet.

Frage 12. Gegen wie viele der unter dem Punkt 11 erfragten Personen sind aufgrund bzw. im Bezug auf die betreffenden Unterstützungs- und Mitwirkungshandlungen Strafermittlungen wegen der Begehung

- a) eines sog. Dreiecksbetrugs zugunsten ausländischer Sozialleistungsbezieher i.S.d. § 263 Abs. I StGB,
- b) einer Untreue i.S.d. § 266 Abs. I StGB,
- c) wegen anderer Delikte eingeleitet worden?

Frage 13. In wie vielen Fällen mündeten die unter dem Punkt 12 erfragten Strafverfahren in einer Verurteilung?

Frage 14. In wie vielen der unter dem Punkt 13 erfragten Fälle wurde bei der Verurteilung wegen eines sog. Dreiecksbetrugs zugunsten ausländischer Sozialleistungsbezieher oder wegen Untreue auf das Vorliegen eines „besonders schweren Falles“, insb. i.S.d.

- a) § 263 Abs. I, III, Nr. 4, Alt. 1 StGB, bzw.
- b) § 266 Abs. I, II i.V.m. § 263 Abs. III, Nr. 4, Alt. 1, StGB, erkannt?

Die Fragen 12 bis 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

Die Zugehörigkeit zu dem in Frage 11 genannten Personenkreis wird in der staatsanwaltschaftlichen Vorgangsverwaltungsanwendung MESTA nicht gesondert erfasst.

Frage 15. Gegen wie viele der unter dem Punkt 11 erfragten Personen wurden infolge ihrer Mitwirkung an der unrechtmäßigen Gewährung von Sozialleistungen

- a) Disziplinarverfahren eingeleitet
- b) Disziplinarmaßnahmen verhängt oder
- c) die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. In den Fragen wird auf einen Personenkreis und Sachverhalte abgestellt, für die keine Daten vorliegen (siehe Vorbemerkung).

Frage 16. Anhand welcher Maßnahmen im Einzelnen beabsichtigt man von Seiten der hessischen Landesregierung dem überhandnehmenden Sozialleistungsbetrag durch ausländische Leistungsbezieher unter der Behauptung eines vermeintlichen tatsächlichen bzw. gewöhnlichen Aufenthalts im Inland Einhalt zu gebieten?

Anhaltspunkte für einen Handlungsbedarf sind derzeit nicht ersichtlich.

Wiesbaden, 23. Februar 2021

Kai Klose